



# MEDIENINFORMATION

**SPERRFRIST: keine**

## **Revision der Gebührengesetzgebung: Antrag an den Landrat**

***Am 19. Februar 2014 hat der Landrat eine Motion betreffend Neuregelung der Gebührengesetzgebung gutgeheissen. Damit wurde der Regierungsrat beauftragt, die entsprechenden Gesetzesänderungen einzuleiten und dabei insbesondere dafür besorgt zu sein, dass der Landrat neu die in einem Katalog zusammengefassten Gebühren genehmigt. Diesem Auftrag ist der Regierungsrat nachgekommen. Gleichwohl beantragt er dem Landrat, auf die Vorlage nicht einzutreten.***

Im Juni 2013 reichten der damalige Landrat Bruno Duss und Mitunterzeichnende eine Motion zur Überarbeitung der Gebührengesetzgebung ein. Der Landrat stimmte dieser Motion im Februar 2014 zu. Damit wurde der Regierungsrat beauftragt, die gebührenrechtlichen Vorschriften anzupassen. Im Zentrum dieses Auftrags stand der Umstand, dass neu der Landrat die in einem Katalog zusammengefassten Gebühren genehmigt. Der Motion entsprechend wurden alsdann alle kantonalen – und neu auch kommunalen – Gebühren in einem Gebührenkatalog (Tarif) zusammengefasst, sofern sie nicht bereits in einem landrätlichen Erlass enthalten sind. Dieser Tarif ist jeweils zu Beginn jeder Legislatur dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Im Rahmen der Vernehmlassung hat sich gezeigt, dass sämtliche Gemeinden, die CVP, die Grünen sowie die SP die ablehnende Haltung des Regierungsrates teilen. Die SVP beantragt die Rückweisung zur Überarbeitung. Die FDP und einige Verbände anerkennen zwar die Bestrebungen im Rahmen der Neugestaltung des Gebührenrechts, sie können sich aber der Vorlage des Regierungsrates nicht anschliessen.

Mit Beschluss vom 12. April 2016 verabschiedete der Regierungsrat die angepasste Gebührengesetzgebung an den Landrat. Im Rahmen dieser Überarbeitung wurden alle regierungsrätlichen Gebühren – soweit dies nicht bereits der Fall war – nicht nur in einen Katalog überführt, sondern gleichzeitig wurden sie unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips (Höhe der Gebühr muss in vernünftigem Verhältnis zum Wert stehen, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat) auf ihre Gebührenhöhe hin überprüft.

Aus grundsätzlichen Überlegungen und unter Berufung auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, auf die Vorlage nicht einzutreten. Die Grundsätze der Gebührenregelung sind – wie dies bereits im Gebührengesetz der Fall ist – durch den Landrat festzulegen, die Höhe der Gebühren jedoch wie bis anhin durch die Exekutive, mithin den Regierungsrat. Mit einer Annahme der motionsgerechten Umsetzung der Vorlage würde eine schweizweit wohl einmalige Systemverletzung betreffend die Kompetenzregelung zur Gebührenfestlegung erfolgen. Damit wäre im Übrigen auch kein Mehrwert verbunden; vielmehr würde ein bisher funktionierendes System unnötigerweise komplizierter gemacht.

Weiterführende Informationen sind auffindbar unter: [www.nw.ch](http://www.nw.ch) (Medien/Anlässe → Medienmitteilungen/News)

### **RÜCKFRAGEN**

Alfred Bossard, Finanzdirektor, Telefon 041 618 71 00, erreichbar am 21. April 2016 zwischen 14 und 15 Uhr.

Stans, 21. April 2016